

Eitorf, den 28.11.2016

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Peter Bohlscheid

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

12.12.2016

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2015, Beschluss über die Verwendung des Fehlbetrages 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 GO NW

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf:

1. stellt den geprüften Jahresabschluss 2015 gem. § 96 Abs. Satz 1 GO NW fest
2. beschließt den Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von 4.478.300,07 € durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in gleicher Höhe zu decken
3. beschließt die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NW.

Begründung:

Allgemeines:

Die Gemeinde Eitorf hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss gem. § 95 GO NW aufzustellen. Dieser Jahresabschluss ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Eitorf gem. § 101 GO NW zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder aber einem Dritten gem. § 103 Abs. 5 GO NW. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Eitorf hat sich für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 eines Dritten, nämlich der Firma Rödl & Partner bedient. Der Prüfbericht für den Jahresabschluss 2015 liegt vor und hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 Satz 3 Ziff. 1 GO erteilt.

Nach dem Abschluss der örtlichen Prüfung ist der Jahresabschluss 2015 gem. § 96 GO NW noch vom Rat festzustellen, ein Beschluss über die Verwendung des Fehlbetrages zu fassen und über die Entlastung des Bürgermeisters abzustimmen.

Zu 1.:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat den geprüften Jahresabschluss gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NW festzustellen. Der Jahresabschluss 2015 wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 10.11.2016 geprüft und ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 Satz 3 Ziff. 1 GO NW ist erteilt worden. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner bedient. Der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergab keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2015. Der Jahresabschluss 2015 weist einen Fehlbetrag von 4.478.300,07 € aus. In der Haushaltssatzung 2015 war ein Fehlbetrag von 5.755.946,00 € berücksichtigt. Insofern ist das Jahresergebnis 2015 um 1.277.645,93 € besser ausgefallen als geplant.

Zu 2.:

Gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NW hat der Rat über die Verwendung des Jahresfehlbetrages zu entscheiden. In der Haushaltssatzung 2015 war ein Fehlbetrag von insgesamt 5.755.946,00 € eingeplant. Dieser Fehlbetrag sollte durch eine Entnahme in gleicher Höhe aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden. Der Jahresabschluss 2015 schließt tatsächlich mit einem Fehlbetrag von 4.478.300,07 € ab. Damit müssen 1.277.645,93 € weniger aus der Allgemeinen Rücklage entnommen werden, als in der Haushaltssatzung 2015 geplant war.

Zu 3.:

Ferner hat der Rat gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NW über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner hat keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2015 hervorgebracht.